

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 78 (1991)
Heft: 3

Rubrik: Schulszene Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III. Schweizerisches Forum der EDK für neue Informationstechnologien im Bildungswesen

Konzeptionell ist man sich einig: Der Computer kann als Hilfsmittel und Medium in verschiedenen Schulfächern verwendet und deshalb in den normalen Unterricht integriert werden. In der Praxis findet jedoch diese Integration noch wenig statt, wie entsprechende Untersuchungen gezeigt haben. Woran liegt dies? Dieser Frage widmete sich das III. Schweizerische Forum für neue Informationstechnologien im Bildungswesen, das vom 24. bis 26. Januar in Brunnen stattfand.

130 Personen – Lehrkräfte, Leute aus den Erziehungsdepartementen, kantonale Verantwortliche – trafen sich dort, um über die Sprachgrenzen, Schulstufen und Fachbereiche hinweg ihre Erfahrungen auszutauschen und konkrete Lösungsansätze zu erleben und zu diskutieren.

In zahlreichen Kurzreferaten und Workshops wurden Beispiele aus der Praxis vorgestellt und die gemachten Erfahrungen reflektiert. Das Spektrum der angesprochenen Fächer reichte dabei von Latein bis Musik, von der Mathematik bis zum Zeichenunterricht. Den Rahmen bildeten zwei Podiumsdiskussionen und ein grundsätzliches Referat, das den Einsatz der Informatik mit den verschiedenen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in Beziehung brachte, die das Unterrichtsgeschehen beeinflussen.

Das Forum hat viele Anregungen vermittelt, die in die Arbeit in den einzelnen Kantonen und Schulen, aber auch der EDK-Arbeitsgruppen einfließen werden. Es ist zu hoffen, dass es damit zu einer pädagogisch sinnvollen Umsetzung der Ideen über die Integration des Computers in den Unterricht beitragen kann.

Wachstumsplanung im ETH-Bereich

Der Schweizerische Schulrat hat die Planung 1992–95 für seinen Bereich, die ETH Zürich und Lausanne sowie die Forschungsanstalten verabschiedet. Im Bereich der Ausbildung stehen die Weiterbildung, die Mobilität im eigenen Land und in Europa, die Harmonisierung mit anderen Bildungssystemen sowie die Erhöhung des Frauenanteils bei den Studierenden im Vordergrund. Im Bereich der Forschung sollen an beiden ETH insbesondere folgende Schlüssel- und Schrittmachertechnologien gefördert werden; Informationstechnik, neue Werkstoffe, Biotechnologie sowie umweltrelevante Gebiete.

Die Realisierung der Planungsbeschlüsse ist nur möglich durch ein Wachstum der finanziellen Mittel während der Planungsperiode von über 6 Prozent pro Jahr, d.h. mit einem realen Wachstum von rund 3,5 Prozent pro Jahr. Der Schulrat will während der Planungsperiode die Bildung von Kompetenzzentren in den Bereichen Kulturtechnik, Vermessung, Regionalwissenschaften, Geodäsie, Wasserbau und Holzkonstruktion prüfen. Damit sollen die Kräfte gegebenenfalls an einer ETH oder an einer Forschungsanstalt konzentriert wer-

den. Integrierender Bestandteil der Planung des Schulratsbereiches sind die sogenannten Schwerpunktprogramme, wofür der Bundesrat den eidgenössischen Räten insgesamt 357 Millionen Franken beantragt hat.

Bundesgericht setzt der elterlichen Unterhaltspflicht Grenzen

Der Erwerb eines Primarlehrerpatents an einem Lehrerseminar stellt eine in sich abgeschlossene Ausbildung dar. Ein Lehrer oder eine Lehrerin kann deshalb von ihren Eltern nicht verlangen, dass sie eine weitere Ausbildung berappen müssen. Dies gilt nach einem neuen Entscheid des Bundesgerichts auch dann, wenn ein Heilpädagogik-Studium ergriffen wird.

Eine heute 24jährige Ostschweizerin erwarb im Frühjahr 1987 ihr Primarlehrerpatent. Bis zu ihrer Immatrikulation an der Universität Zürich im Herbst 1988 – also während anderthalb Jahren – arbeitete sie teilweise als Sekretärin; die restliche Zeit füllte sie mit Reisen aus. Der Vater der jungen Lehrerin war zwar ohne weiteres für die Kosten am Lehrerseminar auf gekommen; er weigerte sich indessen, die Kosten für das Studium der Heilpädagogik und den Unterhalt seiner Tochter während der Studienzeit zu tragen.

Die Lehrerin klagte deshalb kurz nach Weihnachten 1988 beim Bezirksgericht Zürich und verlangte die Zusprechung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen. Das Bezirksgericht Zürich hiess die Klage gut und sprach der jungen Frau bis zum Oktober 1993 monatlich 1355 Franken – also zusammengerechnet über 80000 Franken – zu. Das Gericht begründete dies im wesentlichen damit, dass das Studium der Heilpädagogik eine an die Lehrerausbildung anschliessende Weiterausbildung darstelle.

Papa muss nicht zahlen

Dieser Auffassung konnten jedoch weder das Zürcher Obergericht noch das Bundesgericht in Lausanne folgen. Nach Artikel 277 des Zivilgesetzbuches dauert die elterliche Unterhaltspflicht bis zur Mündigkeit des Kindes, ausser wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet. Diesfalls endet die Unterhaltspflicht in jenem Zeitpunkt, da die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Da die junge Frau mit dem Lehrerpateent einen Berufsabschluss in den Händen hält, der ihr ohne weiteres eine angemessene, unterhaltssichernde Berufsaufnahme gestattet, kann der Vater nach Ansicht des Bundesgerichts nicht mehr dazu verpflichtet werden, seiner Tochter das Heilpädagogikstudium zu finanzieren. Ein Lehrer mit Diplom kann sofort seinen Beruf ausüben und wird dies in der Regel auch tun. Das Hochschulstudium – selbst in pädagogischer Richtung – stellt in solchen Fällen eine Zweitausbildung dar. In diesem Punkt unterscheidet sich das Lehrerpateent vom Maturitätsabschluss, welcher natürlicherweise zu einer grundsätzlich «unterhaltspflichtigen» Weiterausbildung überleitet.

Urs-Peter Inderbitzin, Lausanne, in: LNN vom 22.1.91